

Betreuungsvertrag

zur offenen Ganztagschule der GGS Zülpich-Wichterich

(Abgabefrist: 15.03.2024)

ab dem Schuljahr _____ zwischen

dem Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Zülpich-Wichterich e.V.,
vertreten durch den Vorstand - nachfolgend „Förderverein GGS Wichterich“- genannt und den
Erziehungsberechtigten:

1. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____ Vorname: _____

Straße Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

E-Mail-Adresse: _____

2. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____ Vorname: _____

Straße Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

E-Mail-Adresse: _____

über die Betreuung, Bildung und Erziehung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen
Ganztagschule (OGS) an der GGS Wichterich für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Straße Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Schulklasse: _____

Konfession: _____ Geburtsdatum: _____

Weitere Angaben:

Ich bin alleinerziehend, nicht berufstätig

Ich bin alleinerziehend und berufstätig

Beide Elternteile sind berufstätig

Die OGS Wichterich wird bereits von einem Geschwisterkind besucht

Das Personensorgerecht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht

liegt ausschließlich bei der Mutter

liegt ausschließlich beim Vater

Wird gemeinsam wahrgenommen

Grundlagen des Betreuungsvertrages

Grundlage für den Betreuungsvertrag ist der Kooperationsvertrag vom 16.04.2013, der zwischen der Stadt Zülpich als Schulträger, der GGS Wichterich und dem Förderverein der GGS Wichterich als Träger der außerschulischen Angebote abgeschlossen wurde.

Der zentrale Ausgangspunkt für die offene Ganztagschule ist das Wohl des Kindes. Die Schule, der Träger der außerschulischen Angebote und die Erziehungsberechtigten streben dazu gemeinsam bestmögliche Ergebnisse an. Das gemeinsame Ziel „Wohl des Kindes“ verpflichtet die Beteiligten zur Zusammenarbeit, d.h. zu regelmäßigem und unregelmäßigem gegenseitigem Austausch und Informationen. Der Umgang miteinander soll partnerschaftlich, vertrauensvoll, hilfreich, offen und respektvoll sein. Der Förderverein sorgt für die notwendige Transparenz des Angebots und bietet den Erziehungsberechtigten und auch den Kindern vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung und Einflussnahme.

1. Art und Umfang der Betreuung

- Grundlage und Ausgangspunkt ist das pädagogische Gesamtkonzept, das von der Schulkonferenz der GGS Wichterich am 07.03.2013 beschlossen wurde.
- Die Betreuung umfasst ein Mittagessen, freies und angeleitetes Spielen, unterschiedliche Angebote zur individuellen Förderung, sowie Freizeit-AGs aus den Bereichen Sport, Kunst, Theater, Musik, IT und Natur etc.
- Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet spätestens um 16 Uhr.
- Im Regelfall ist die Abholung ab 15 Uhr möglich. Regelmäßig wird ein wöchentlicher „Familientag“ gewährt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten, an ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie an Therapien wird nach Absprache ermöglicht. Um aber eine dauerhafte und umfängliche Teilnahme an den OGS Angeboten zu gewährleisten, sind Freistellungswünsche durch Eltern rechtzeitig mitzuteilen und sollten eine Ausnahme sein. Bei regelmäßigen stattfindenden außerschulischen Angeboten oder Terminen sollte dies möglichst vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden. Dies schließt dann eine Teilnahme an zeitgleich stattfindenden Angeboten der OGS aus!
- Neben der Pflicht zur Beitragszahlung sind bei Inanspruchnahme des Ferienprogramms die hierbei zusätzlich entstehenden Kosten im Voraus von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

2. Vertragsdauer/Kündigung

- Unabhängig von den jeweiligen Ferienzeiten beginnt in NRW das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Vertragsbeginn ist daher jeweils der 01. August. Abweichend hiervon beginnt das Vertragsverhältnis bei einem Eintritt in die Betreuung während des bereits laufenden Schuljahres mit dem _____ (wird vom Förderverein ausgefüllt). Der Vertrag wird bindend für ein Jahr abgeschlossen und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 15. März gekündigt wird. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

- Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte mit den Betreuern der OGS zu kooperieren.
- Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund, mit einer Frist von drei Monaten, zulässig. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei.
- Für die Erziehungsberechtigten liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt. Auf das Einhalten der Kündigungsfrist kann seitens des Fördervereins dann verzichtet werden, wenn der Platz sofort mit einem anderen Kind, das bisher nicht bei der Betreuung angemeldet war, besetzt werden kann.
- Für den Förderverein liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor,
 - wenn der dieser Vereinbarung zugrundeliegende Kooperationsvertrag vom 16.04.2013 von einem der Kooperationspartner gekündigt wird,
 - wenn gewährte Fördermittel reduziert werden oder wegfallen,
 - wenn das Kind durch sein Verhalten (Nichtbeachten der Anweisungen der Mitarbeiter/innen, Störung der Gruppe u.a.) den Ablauf und das Gelingen der Betreuungsarbeit schwer beeinträchtigt. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung. Einer solche Kündigung werden entsprechende Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, mit dem Ziel, die Kündigung abzuwenden.
- Der Förderverein kann eine fristlose Kündigung dann aussprechen, wenn die Erziehungsberechtigten mehr als drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

3. Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und Angebote zum Zeitpunkt der Ferienbetreuung. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind auch an Aktivitäten außerhalb der regelmäßig genutzten Räume teilnehmen kann. Die Teilnahme am gesonderten Programm der Ferienbetreuung ist innerhalb der Anmeldefrist anzumelden. Die Anmeldeformulare werden frühzeitig zur Verfügung gestellt.

4. Betreuungszeiten

- Die Betreuung erstreckt sich an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- Zu Beginn des Schuljahres werden zusätzliche Betreuungstage für schulinterne Veranstaltungen, bekannt gegeben. Die Betreuungszeit umfasst an diesen Tagen die Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. An allen Karnevalstagen zwischen Weiberfastnacht und Karnevalsdienstag, findet grundsätzlich keine Betreuungsmaßnahme statt.

In den Ferien ist die Einrichtung in den ersten zwei Wochen der Sommerferien, in der ersten Woche der Herbstferien sowie in der ersten Woche der Osterferien geöffnet. Die grundsätzliche Teilnahme ist mit dem Elternbeitrag abgegolten. Zusätzliche Kosten, die für Mahlzeiten oder durch besondere Angebote entstehen (z.B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Materialien, etc.) sind gesondert zu erstatten.

5. Beiträge

- Für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Grundlage hierfür ist die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Zülpich“. Der Elternbeitrag wird nach Einkommensgruppen gestaffelt von der Stadt Zülpich festgesetzt und ist an diese zu zahlen.

<u>Einkommensgruppe</u>	<u>monatlicher Beitrag</u>
bis 15.000 €	0 €
bis 25.000 €	15 €
bis 37.000 €	45 €
bis 50.000 €	75 €
bis 62.000 €	100 €
bis 80.000 €	150 €
bis 100.000 €	165 €
Über 100.000 €	185 €

- Die vorgenannten Betreuungspauschalen sind pro angefangenen Kalendermonat zu entrichten. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres, also auch die unterrichtsfreien Monate.

6. Kosten für das Mittagessen

- Die Teilnahme am Mittagessen ist für die OGS-Kinder verpflichtend.
- Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein eigener Beitrag zu zahlen, der sich am Preis der Lieferfirma orientiert und der sich daher ändern kann. Zurzeit wird ein einheitlicher Beitrag in Höhe von 60 € erhoben. Der Beitrag ist unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten zu zahlen. Eine Erstattung bereits gezahlter Essensbeiträge erfolgt bei einer Erkrankung des Kindes, die über die Dauer von 6 Schultagen andauert.
- Entstehende Überschüsse werden für Obst, Rohkost und Getränke verwendet.
- Die Beiträge für das Mittagessen sind bis spätestens zum 15. eines Monats fällig und werden von Förderverein per Einzugsermächtigung abgebucht.

7. Sonstiges/Anmerkungen

- Der Förderverein verpflichtet sich, die Betreuungspauschale und das Verpflegungsentgelt zweckentsprechend zu verwenden. Entsprechende Überschüsse kommen der offenen Ganztagschule zu Gute.
- Um eine langfristige Trägerschaft des Fördervereins zu gewährleisten wäre eine Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Förderverein (Mindestbeitrag 12 € pro Kalenderjahr) wünschenswert.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerschulischen Betreuung in NRW (www.bildungsportal-nrw.de). Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll daraus nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.

Zülpich, den _____

Unterschrift Förderverein

Unterschrift der Eltern

Für Förderverein: Katalin Vollmer (Geschäftsführerin)

Jahnstr.

53909 Zülpich

Tel.02252-8369661

Email: foerderverein@ggs-wichterich.de

Bankverbindung: Volksbank Euskirchen eG

IBAN DE 97382600820901190020

